

ENTWURF

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom _____ (Ausbaubeitragsatzung)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1:

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.

§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2:

Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

In **§ 6 Absatz 3 Nr. 5** werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.

Artikel II

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III

Der **bisherige § 8** wird zu **§ 7 - Entstehung des Beitragsanspruches**.

Der **bisherige § 9** wird zu **§ 8 - Vorausleistungen**.

Der **bisherige § 10** wird zu **§ 9 - Ablösung des Ausbaubeitrages**.

Artikel IV

Der **bisherige § 11** wird zu **§ 10 - Beitragsschuldner**.

Der neue **§ 10 Absatz 1** (bisher § 11 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Artikel V

Der **bisherige § 12** wird zu **§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit**.

Artikel VI

Der neue **§ 12** wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel VII

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lissendorf, den _____
Ortsgemeinde Lissendorf

(DS)

Lothar Schun
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.